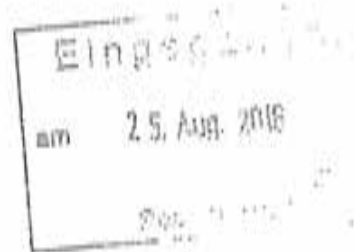




**Landgericht  
Oldenburg  
Beschluss**



5 S 282/16

11 C 1049/15

In dem Rechtsstreit

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt  
Geschäftszeichen:

gegen

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwältinnen  
Geschäftszeichen:

hat das Landgericht Oldenburg – 5. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Rahe, die Richterin am Landgericht Bredemeler und die Richterin am Landgericht Schölkes am 18.08.2016 beschlossen:

↓

Die Kammer weist darauf hin, dass die Berufung nach Vorberatung vollumfänglich Erfolg haben dürfte. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Zahlungsanspruch in Höhe des geltend gemachten Betrages.

Dem Vergütungsanspruch steht insbesondere nicht der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung wegen einer sofortigen Rückgewährverpflichtung entgegen, da dem Beklagten kein entsprechender Schadensersatzanspruch wegen einer unzumutbaren Belästigung im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG zusteht. Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 21.04.2016, Az. I ZR 276/14 (MDR 2016, 894), ausgeurteilt, dass diese Vorschrift nicht den Schutz der Entscheidungsfreiheit der Verbraucher und sonstigen Marktteilnehmer vor Belästigungen durch Werbeanrufer bezweckt. Eine möglicherweise anzunehmende Überrumpelungssituation und die damit einhergehende Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit gehört nicht zum Bereich der Gefahren, die § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG verhindern will. Die Belastung mit einer Zahlungsverbindlichkeit fällt mithin nicht in den Schutzbereich des § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG. Dass der Vertragsschluss als eine Folge der Störung der Vertriebsabläufe des Beklagten anzusehen ist, ist nicht ersichtlich. Zur weiteren Begründung wird auf die angesprochene - hier einschlägige - Entscheidung des BGH Bezug genommen.

Dem Beklagten steht auch kein Anfechtungsrecht zu. Soweit der Beklagte vorträgt, der Mitarbeiter der Klägerin habe bei dem Anruf zunächst behauptet, es sei bereits ein Vertragsverhältnis vorhanden und es gehe nur um einen Datenabgleich, war diese mögliche Täuschung nicht kausal für den späteren Vertragsschluss, so dass ein Anfechtungsrecht gem. § 123 BGB nicht besteht. Jedenfalls im weiteren Gespräch hat der Mitarbeiterin der Klägerin nämlich hinreichend deutlich gemacht, dass es um die Erteilung eines Auftrags geht, so dass ein täuschungsbedingter Irrtum des Beklagten im Hinblick auf die von ihm abgegebene Willenserklärung zum Abschluss des Vertrages nicht ersichtlich ist. Aus diesem Grund scheidet auch ein Anfechtungsrecht gem. § 119 Abs. 1 BGB aus.

Ein Widerrufsrecht steht dem Beklagten als Unternehmer nicht zu.

Auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin sind gem. § 305 BGB wirksam in den Vertrag einbezogen worden. Entgegen der Behauptung des Beklagten ist dieser in dem Telefonat ausdrücklich auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen worden. Dies ergibt sich aus dem vorgelegten Telefonmitschnitt, den sich die Kammer angehört hat. § 305 Abs. 2 und 3 BGB finden gem. § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB vorliegend keine Anwendung.

Darüber hinaus ist auch keine Bestätigung mit geändertem Auftragsinhalt erteilt worden. Die Parteien haben in dem Telefonat lediglich für die Dauer von 36 Monaten einen Vertrag geschlossen. Ob für eine mögliche Vertragsverlängerung nach Ablauf der 36 Monate ein anderes Entgelt zu zahlen ist, ist unerheblich.

Der Beklagte hat schließlich auch keinen Beweis für seine Behauptung angeboten, dass die Klägerin ihn bisher nicht in das Verzeichnis aufgenommen habe. Unabhängig hiervon ist in § 6

Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin jedoch auch geregelt, dass der Kunde vorleistungspflichtig ist und sich die Klägerin das Recht vorbehält, mit der endgültigen Ausschaltung des Eintrags zu warten, bis der gesamte Rechnungsbetrag ausgeglichen ist. Das ist nicht der Fall.

Aus den vorgenannten Gründen hat auch der mit der hilfsweise erklärten Anschlussberufung geltend gemachte Antrag auf Feststellung, dass der Vertrag nicht zustande gekommen ist, keine Aussicht auf Erfolg.

Die Kammer geht derzeit davon aus, dass die Hilfswiderklage aus dem Schriftsatz vom 01.04.2016 im vorliegenden Berufungsverfahren nicht zum Tragen kommt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Hilfs-Widerklage unbegründet sein dürfte. Nachdem die Parteien in dem geführten Telefonat wirksam einen Vertrag geschlossen haben, stellt sich ein anschließend geltend gemachter Unterlassungsanspruch während der bestehenden Vertragsbeziehungen als treuwidrig da. Auch steht dem Beklagten kein Anspruch auf Ersatz der ihm vorgerichtlich entstandenen Anwaltskosten zu.

Für den Beklagten dürfte es sich aus Kostengründen empfehlen, die Klageforderung anzuerkennen und die hilfsweise geltend gemachten Ansprüche fallen zu lassen.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Wochen. Binnen dieser Frist mag auch die Klägerin auf den Schriftsatz vom 05.08.2016 erwidern.

## II.

Termin zur mündlichen Verhandlung wird bestimmt auf

Mittwoch, den 16.11.2016, 10:30 Uhr, Saal 3.

Dr. Rahe  
Vorsitzender Richter am  
Landgericht

Bredemeier  
Richterin am Landgericht

Schölkes  
Richterin am Landgericht

Beglaubigt  
Oldenburg, 22.04.2016

Neufert, Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

